

## **Beförderungsbedingungen**

### **zur Benutzung der Seilbahn im Westfalenpark Dortmund**

Die INTAMIN Bahntechnik und Betriebsgesellschaft hat zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Bereich der Seilbahn Westfalenpark Dortmund folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrags für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrags und damit die Wirksamkeit der Beförderungsbedingungen beginnen mit dem Erreichen und enden mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrscheins erkennt der Fahrgast die nachstehenden Beförderungsbedingungen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
5. **Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die gilt auch für Fahrgäste, welche die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung aus sonstigen Gründen nicht einhalten.**

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

6. Kinder und gebrechliche Personen dürfen nur in Begleitung befördert werden. Begleitpersonen haften für die unter ihrer Obhut stehenden Personen (vgl. Ziffer 10).
7. **Für die Beförderung von Fahrgästen gilt:**
  - 7.1 Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrschein besitzen.
  - 7.2 Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. zur Entwertung vorzulegen.
  - 7.3 Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

#### **8. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:**

- 8.1 Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebs und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- 8.2 Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- 8.3 Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- 8.4 Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit der Bahnmitarbeiter in den Sesseln Platz nehmen.  
Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben das den Mitarbeitern rechtzeitig und deutlich bekannt zu geben.

- 8.5 Die Abschlusskette ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Fahrgäste unmittelbar nach Besetzen des Sessels zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Ausstiegsstelle entsprechend dem Fahrgasthinweis zu öffnen.
  - 8.6 **Während der Fahrt sind das Abspringen, das Schaukeln und das Aufstehen sowie das Rauchen verboten**
  - 8.7 Bei einem Anhalten der Bahn haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten. Die Anweisungen des Personals sind abzuwarten. Selbständiges Aussteigen oder Abspringen auf der Strecke ist strengstens untersagt.
  - 8.8 Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
  - 8.9 Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
  - 8.10 Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu schaffen, die Bahn oder Teile davon unbefugt in Bewegung zu setzen oder zweckwidrig zu nutzen, die Stahlkonstruktion oder Stützen zu besteigen oder andere den Betrieb störende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen.
9. Den Anordnungen des Bedienungspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 10. Für die Beförderung von Kindern gilt zusätzlich:**
- 10.1 Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres und mit einer Größe unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit der Seilbahn fahren. Die Begleitperson hat die Kinder beim Einstieg darauf aufmerksam zu machen, dass sie während der Fahrt sitzen bleiben müssen, nicht schaukeln und keine Gegenstände hinauswerfen dürfen. Die Begleitperson hat diese Verpflichtungen gegenüber dem Kind durchzusetzen.
  - 10.2 Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist dann zulässig, wenn die Begleitperson sicherstellt, dass das Kind nicht unter die Abschlusskette durchrutscht. Dafür ist die Begleitperson verantwortlich.
11. Personen, die Anlagen, Sessel oder sonstige Einrichtungen des Sessellifts beschädigen oder verunreinigen, haben für die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen.
- 12. Jegliche Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.**
13. Güter oder Reisegepäck werden nicht zur Beförderung angenommen.
- 14. Für die Beförderung von Schulklassen oder Gruppen gilt:**
- Grundsätzlich fährt eine Begleitperson im ersten Lift und eine Begleitperson im letzten mit, damit die Beaufsichtigung der auf den Stationen wartenden Kinder gewährleistet ist. Die Begleitpersonen sollten entscheiden, welche Kinder gemeinsam in einem Lift fahren. Die Kinder sind beim Einstieg durch die Begleitperson darauf aufmerksam zu machen, dass sie während der Fahrt sitzen bleiben müssen, nicht schaukeln und keine Gegenstände hinauswerfen dürfen.